

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

### HIV–Unterstützungsfonds

Der HIV–Unterstützungsfonds zahlte jährlich Unterstützungsleistungen von rd. 1 Mio. EUR an 61 begünstigte Personen aus. Die bestehende Aufgabenteilung zwischen Fonds und BMGF war nicht sachgerecht, weil das BMGF den Fonds mit rd. 290.000 EUR jährlich förderte und zusätzlich auch einen überwiegenden Teil der administrativen Aufgaben des Fonds unentgeltlich wahrnahm. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit, der eine der Voraussetzungen für den Erhalt von Unterstützungsleistungen war, war nicht klar definiert.

Eine Satzungsänderung aus dem Jahr 1995 ermöglichte Rückzahlungen von unwiderruflich gewidmetem Gründungsvermögen an die Fondsgründerin. Diese Rückzahlungen waren sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach kritisch zu beurteilen. Seiner satzungsmäßig vorgeschriebenen Aufgabe, Erkenntnisse aus der laufenden Tätigkeit umgehend – z.B. in sozialmedizinischer Hinsicht – auszuwerten, kam der Fonds nicht nach.

Mängel im Internen Kontrollsystem betrafen die Kontrollaktivitäten des Vorstands und die Kontrolle von externen Rechnungen.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung des Unterstützungsfonds für Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV<sup>1</sup> infiziert worden sind, und deren Angehörigen (kurz: Fonds) war die Beurteilung der Rechtsgrundlagen, der Organisation, der Aufgabenerfüllung, der Gebarung und des Internen Kontrollsystems des Fonds. (TZ 1)

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

### Errichtung und Ziele des Fonds

Um Personen, die sich durch eine Behandlung mit einem pharmazeutischen Produkt, über eine Organtransplantation, eine Bluttransfusion, im Zuge einer medizinischen Behandlung oder aufgrund ihrer beruflichen oder freiwilligen Tätigkeiten mit HIV infiziert hatten, finanziell zu unterstützen, errichtete die Österreichische Hämophilie Gesellschaft (ÖHG) im Jahr 1988 den Fonds als mildtätige Einrichtung. (TZ 2)

Im Dezember 2015 erhielten 61 Personen Unterstützungsleistungen des Fonds. Die Anzahl der begünstigten Personen blieb relativ konstant. Die Höchstzahl betrug im Jahr 2010 66 Personen. (TZ 2)

### Satzung des Fonds

Eine 1995 durchgeführte Satzungsänderung, die einen Mittelrückfluss von maximal 25.435,49 EUR vom Fonds zur ÖHG ermöglichen sollte, stand im Widerspruch zur Präambel der Satzung und zur Fondsgründungserklärung, wonach die gewidmeten Mittel ein unwiderrufliches Fondsvermögen darstellten. Bereits fünf Jahre vor der Satzungsänderung überwies der Fonds ohne satzungskonforme Grundlage 25.000 EUR an die Notfallhilfe der ÖHG sowie zwischen 1995 und 1997 noch weitere 13.000 EUR, wodurch die lt. Satzung maximal zulässige Leistung von 25.435,49 EUR überschritten wurde. (TZ 3)

<sup>1</sup> Humane Immune Deficiency-Virus

Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Fonds, war in der Satzung nicht definiert. (TZ 4)

Die satzungsmäßige Verpflichtung zur wissenschaftlichen Auswertung seiner laufenden Tätigkeit nahm der Fonds bisher nicht wahr. (TZ 5)

Die Geschäftsführung des Fonds übte ein Wirtschaftstreuhänder für den Fonds aus. Ein diesbezüglicher schriftlicher Vertrag zwischen dem Fonds und dem Wirtschaftstreuhänder, der die Leistungen und deren Abgeltung regelte, bestand nicht. (TZ 6)

Eine wie in der Satzung vorgesehene „kurze Vorausschau“ auf das folgende Geschäftsjahr erstellte der Fonds nicht. (TZ 6)

## Organisation

Gemäß der Satzung waren die Organe des Fonds der Vorstand, der Fondsleiter und der Stellvertreter des Fondsleiters. Der Vorstand setzte sich aus je einem Vertreter des BMGF, des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger, aus dem Kreis der AIDS-Hilfe, aus der Wirtschaft (Pharmaindustrie), dem Bereich der medizinischen Wissenschaft sowie drei Vertretern der ÖHG zusammen. Von den acht Vorstandsmitgliedern nahm von 2010 bis 2014 der Vertreter der ÖHG an keiner und der Vertreter aus dem Kreis der AIDS-Hilfe nur an drei von zehn Sitzungen teil. (TZ 7)

Ab dem Jahr 2000 nahmen das BMGF und der Wirtschaftstreuhänder die „administrative Manipulation“ des Fonds wahr, obwohl die Satzung die Leitung der Fondsgeschäfte durch die Fondsleitung vorsah. (TZ 7)

## Aufgabenwahrnehmung

Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

In Anbetracht der geringen Anzahl an Begünstigten (2015: 61 Personen) sowie des Umstands, dass das BMGF den Fonds mit rd. 290.000 EUR jährlich förderte und gleichzeitig einen wesentlichen Teil der Administration unentgeltlich ausübte sowie im Rahmen der Fördergebarung die Überprüfung der Zahlungsflüsse des Fonds vornahm, war die bestehende Organisationsform und Aufgabenverteilung nicht sachgerecht. (TZ 8)

## Kurzfassung

### Ablauf der Anspruchsabgeltung

Die telefonische Erreichbarkeit des Fonds war auf zwei Stunden wöchentlich eingeschränkt. Für einen möglichen Betroffenen war nicht klar erkennbar, an welche Stelle er sich mit seinem Anliegen wenden sollte. (TZ 9)

## Finanzielle Lage

### Mittelaufbringung und -verwendung

Trotz der bekannten Höhe der Unterstützungsleistungen (ein Begünstigter erhielt vom Bund monatlich 381,60 EUR) budgetierte das BMGF entgegen den Prinzipien einer sparsamen Haushaltsführung um bis zu 10 % über dem tatsächlichen Bedarf. (TZ 10)

Im überprüften Zeitraum blieben die ausbezahlten Unterstützungsleistungen relativ konstant bei rd. 1 Mio. EUR jährlich. Im Durchschnitt erhielt ein Begünstigter rd. 17.000 EUR an jährlicher Unterstützungsleistung. (TZ 10)

### Fondsvermögen

Das Fondsvermögen betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 87.400 EUR. Der Bundesanteil belief sich im Betrachtungszeitraum auf rd. 16 % des durchschnittlichen Fondsvermögens. (TZ 11)

## Internes Kontrollsystem

Da in der Satzung keine Aufgabenteilung festgelegt war, konnten sich die Fondsleiterin und ihre zwei Stellvertreter durch ihre gleichzeitige Funktion als Vorstandsmitglieder selbst kontrollieren. (TZ 12)

Die Überprüfung der Honorarnoten des Wirtschaftstreuhänders oblag einem Stellvertreter der Fondsleitung, der weder in die administrative Tätigkeit des Fonds eingebunden war, noch einen Überblick über die vom Wirtschaftstreuhänder erbrachten Leistungen hatte. (TZ 13)

Kenndaten zum HIV-Unterstützungsfonds						
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F.					
Fondsgebarung	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2010 bis 2014
	in EUR					in %
Einzahlungen mit konkreter Zweckwidmung	1.054.360	1.113.328	1.017.923	1.007.237	1.124.358	7
widmungsgemäße Auszahlungen an Begünstigte	1.077.781	1.053.678	1.038.886	1.059.900	1.042.163	- 3
Fondsvermögen zum 31. Dezember	69.971	121.672	95.479	36.680	113.162	62
durchschnittlich ausbezahlter Betrag je Begünstigtem pro Jahr	16.330	16.995	16.756	16.824	17.085	5
	Anzahl					in %
Begünstigte zum 31. Dezember	66	62	62	63	61	- 8
Neuanträge	-	-	-	1	-	-

Quellen: Jahresabschlussberichte des Fonds 2010 bis 2014

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2015 die Gebarung des Unterstützungsfonds für Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV<sup>2</sup> infiziert worden sind, und deren Angehörigen (in der Folge kurz: Fonds).

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Rechtsgrundlagen, der Organisation, der Aufgabenerfüllung, der Gebarung und des Internen Kontrollsystems des Fonds. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2010 bis 2014. Bei Feststellungen, die der RH als erläuterungsbedürftig erachtete, nahm er auch auf frühere Sachverhalte Bezug.

Zu dem im April 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMGF und der HIV-Unterstützungsfonds im Juni bzw. Juli 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2016.

<sup>2</sup> Humane Immune Deficiency-Virus

## Errichtung und Ziele des Fonds

2 (1) In den 1980er Jahren kam es durch HIV-kontaminierte Blutspenden und Hämoderivate<sup>3</sup> zu Infektionen von Personen, die damit medizinisch behandelt wurden, insbesondere an der Bluterkrankheit erkrankten Personen. Der Grund für diese Infektionen lag einerseits an der mangelhaften Arzneimittelsicherheit von Hämoderivaten, insbesondere von Gerinnungspräparaten, andererseits am Fehlen von HIV-Tests im Prozess des Blutspendens.

Um Personen, die sich durch eine Behandlung mit einem pharmazeutischen Produkt, über eine Organtransplantation, eine Bluttransfusion, im Zuge einer medizinischen Behandlung oder aufgrund ihrer beruflichen oder freiwilligen Tätigkeiten mit HIV infiziert hatten, finanziell zu unterstützen, errichtete die Österreichische Hämophilie Gesellschaft<sup>4</sup> (ÖHG) im Jahr 1988 den Fonds als mildtätige Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit nach dem Bundes-Stiftungs- und -Fondsgesetz<sup>5</sup>. Die in mittelbarer Bundesverwaltung zuständige Magistratsabteilung 62 der Stadt Wien (MA 62) genehmigte als Fondsbehörde im Jänner 1989 die Fondssatzung und bestellte die Fondsorgane auf Vorschlag des Fondskurators. Seit April 1989 ist der Fonds in das Register für Stiftungen und Fonds des BMI eingetragen.

(2) Ziel des Fonds ist die Unterstützung von ständig in Österreich lebenden, gemäß der Satzung hilfsbedürftigen Personen (sogenannte Begünstigte), durch finanzielle und/oder sachliche Leistungen, auf die aber kein Rechtsanspruch bestand. Wissenschaftliche Aufgabe des Fonds war es, Erkenntnisse aus der Fondstätigkeit anonymisiert und umgehend auszuwerten (bspw. aus sozialmedizinischer Sicht) und Ergebnisse für die Entwicklung weiterer Hilfeleistungen zu nutzen bzw. für ähnlich gelagerte Fälle Vorsorgesysteme zu erarbeiten.

(3) Gemäß § 4 der Satzung waren Begünstigte des Fonds Personen, die sich durch eine Behandlung mit einem pharmazeutischen Produkt, über eine Organtransplantation, eine Bluttransfusion oder im Zuge einer anderen medizinischen Behandlung mit HIV infiziert hatten. Anspruchsberechtigt waren weiters ihre Angehörigen und auch Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder freiwilligen Tätigkeit mit HIV infiziert werden waren bzw. deren Angehörige.

<sup>3</sup> aus Blut zusammengesetzte medizinische Produkte

<sup>4</sup> Die ÖHG ist ein gemeinnütziger Verein, der die Interessen und Anliegen von Menschen mit angeborenen Blutgerinnungsstörungen vertritt. Er wurde 1966 an der Universitätsklinik in Wien gegründet. (Hämophilie ist der Fachbegriff für die Bluterkrankheit.)

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F.

(4) Im Dezember 2015 erhielten 61 Personen (davon fünf Waisen) Unterstützungsleistungen des Fonds. Die Anzahl der begünstigten Personen (Höchststand im Jahr 2010: 66 Personen) blieb im überprüften Zeitraum nahezu konstant. So gab es im überprüften Zeitraum nur einen Antrag auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen. Dieser wurde positiv erledigt. Der Rückgang der Anzahl der Begünstigten (um 8 %) war auf sechs Sterbefälle zurückzuführen.

## Satzung des Fonds

**3.1** (1) Laut Präambel der Satzung vom Jänner 1989 widmete die ÖHG dem Fonds bei seiner Errichtung ein unwiderrufliches Fondsvermögen von 4,40 Mio. ATS (rd. 320.000 EUR).

Die ÖHG strebte im Jahr 1995 eine Satzungsänderung (§ 3) an, die einen Mittelrückfluss vom Fonds zur ÖHG ermöglichen sollte. Der Fonds sollte durch eine einmalige Zahlung von höchstens 350.000 ATS (25.435,49 EUR) an die Notfallhilfe der ÖHG Leistungen abgelten, die diese vor Aufnahme der Tätigkeit des Fonds an begünstigte Personen erbracht hatte. Laut einem Sitzungsprotokoll des Fonds äußerte die MA 62 Bedenken gegen die Genehmigung der Satzungsänderung. Nach Kontaktaufnahme des BMGF mit der Finanzprokuratur, die zusagte, in ihrer Stellungnahme an die MA 62 Bedenkenfreiheit zu deponieren, genehmigte die MA 62 schließlich die Satzungsänderung.

(2) Der Fonds verneinte eine Anfrage des RH, ob auf Grundlage des § 3 der Satzung jemals Zahlungen stattgefunden hätten. Die Jahresabschlussberichte des Fonds zeigten jedoch, dass der Fonds im Jahr 1990 25.000 EUR an die Notfallhilfe der ÖHG gezahlt hatte. Von 1995 bis 1997 überwies der Fonds weitere 13.000 EUR an die Notfallhilfe der ÖHG.

**3.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Satzungsänderung im Widerspruch zur Präambel der Satzung und zur Fondsgründungserklärung stand, durch die die Unwiderruflichkeit der gewidmeten Mittel festgelegt war.

(2) Weiters verwies der RH kritisch auf die widersprüchlichen Auskünfte des Fonds über die Rückzahlung von Fondsmitteln. Diese Zahlungen von 25.000 EUR hatte der Fonds bereits fünf Jahre vor der Satzungsänderung und somit ohne satzungskonforme Grundlage an die Notfallhilfe der ÖHG geleistet. Außerdem überstiegen weitere Überweisungen der Jahre 1995 bis 1997 die lt. Satzung zulässige Leistung von maximal 25.435,49 EUR an die Notfallhilfe der ÖHG um rd. 13.000 EUR.

- 4.1** Gemäß § 3 der Satzung und der Erklärung zur Errichtung des Fonds durch die ÖHG setzte die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Fonds das Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person voraus. Eine Definition des Begriffs „Hilfsbedürftigkeit“ war in der Satzung nicht normiert. In der Praxis erhielten alle Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 der Satzung erfüllten (siehe TZ 2), eine Unterstützung aus dem Fonds. Art und Ausmaß ihrer Hilfsbedürftigkeit waren dabei nicht Gegenstand einer Überprüfung durch den Fonds.
- 4.2** Der RH kritisierte, dass der als Anspruchsvoraussetzung festgelegte Begriff der Hilfsbedürftigkeit in der Satzung nicht definiert war. Er empfahl dem Fonds, das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit in der Satzung klar festzulegen und bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen satzungskonform vorzugehen.
- 4.3** *Laut Stellungnahme des Fonds begründe sich die Hilfsbedürftigkeit der Fondsbegünstigten u.a. aus den andauernd erforderlichen Arztbesuchen und der psychischen Belastung durch die HIV-Infektion. Er werde dieses Thema im Vorstand beraten.*
- 4.4** Der RH stellte gegenüber dem Fonds klar, dass sich seine Kritik auf die fehlende Definition der Hilfsbedürftigkeit in der Satzung bezog. Um Transparenz und Einheitlichkeit bei der Zuerkennung von Leistungen zu gewährleisten, wäre daher – wie vom RH empfohlen – in der Satzung festzulegen, wann das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit erfüllt ist.
- 5.1** Gemäß § 3 der Satzung hatte der Fonds die wissenschaftliche Aufgabe, Erkenntnisse aus seiner laufenden Tätigkeit anonymisiert und umgehend bspw. aus sozialmedizinischer Hinsicht auszuwerten. Der Fonds nahm diese satzungsmäßig festgelegte Aufgabe seit seinem Bestehen nicht wahr.
- 5.2** Der RH kritisierte, dass der Fonds seine satzungsgemäße Verpflichtung zur wissenschaftlichen Auswertung der laufenden Tätigkeit bisher nicht wahrgenommen hatte, und empfahl dem Fonds, ein Konzept zu erarbeiten, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können.
- 5.3** *In seiner Stellungnahme teilte der Fonds mit, eine wissenschaftliche Auswertung sei bisher aus Kostengründen nicht durchgeführt worden. Der Fonds habe dem RH eine Studie aus Deutschland übermittelt, die den Status der Deutschen Fondsbegünstigten untersuchte, der mit der Situation in Österreich ident sei. Laut Fonds werde auch dieses Thema im Vorstand beraten werden.*

- 5.4 Der RH entgegnete dem Fonds, dass aus der Studie über die Lebenssituation von Leistungsempfängern der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ in Deutschland keine direkten Schlüsse auf die Situation der in Österreich Betroffenen zu ziehen waren. Da eine wissenschaftliche Auswertung der laufenden Tätigkeit des Fonds nach wie vor fehlte, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.
- 6.1 (1) Nach § 10 der Satzung waren die „Kosten der zweckmäßigen Geschäftsführung“ des Fonds aus dem Fondsvermögen zu tragen. Diese Aufgabe führte ein Wirtschaftstreuhänder für den Fonds durch. Ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Fonds und dem Wirtschaftstreuhänder, der die Leistungen und deren Abgeltung regelte, bestand nicht.
- (2) Laut § 11 der Satzung hatte der Fondsleiter dem Vorstand einen Rechnungsabschluss vorzulegen und gleichzeitig für das folgende Geschäftsjahr „eine kurze Vorausschau zu geben“.
- 6.2 (1) Der RH kritisierte das Fehlen einer schriftlichen Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen dem Fonds und dem Wirtschaftstreuhänder. Im Sinne der Rechtssicherheit empfahl der RH dem Fonds, einen schriftlichen Vertrag über die extern vergebene Geschäftsführung abzuschließen.
- (2) Wie der RH kritisch feststellte, fehlten bei den Rechnungsabschlüssen die satzungsmäßig vorgesehenen „Vorausschauen“ für das folgende Geschäftsjahr. Der RH empfahl daher dem Fonds, eine der Satzung und dem Gebarungsumfang des Fonds angemessene „Vorausschau“ zu erarbeiten.
- 6.3 *Der Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, er werde das Thema „externe Geschäftsführung“ in einer Vorstandssitzung beraten. Die jährlichen Förderanträge (= „Vorausschau“) an die Länder und den Bund würden auf Basis der aktuellen Fondszahlungen erfolgen.*
- 6.4 Der RH entgegnete dem Fonds, dass laut Satzung die Fondsleiterin den Vorstand über die für das Folgejahr zu erwartenden Zahlungen (= „Vorausschau“) zu informieren hatte. Diese Vorausschauen waren in den Vorstandssitzungen jedoch nicht explizit behandelt worden. Die Verantwortlichen gingen jeweils von den aktuellen Zahlungen aus. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

## Organisation

**7.1** (1) Gemäß § 5 der Satzung waren die Organe des Fonds der Vorstand, der Fondsleiter und zwei Stellvertreter des Fondsleiters. Der Vorstand bestand aus acht Mitgliedern und setzte sich aus je einem Vertreter

- des BMGF,
- des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- aus dem Kreis der AIDS-Hilfe,
- aus der Wirtschaft (Pharmaindustrie),
- aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft sowie
- drei Vertretern der ÖHG

zusammen.

Gemäß der Satzung oblag dem Vorstand insbesondere

- die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Leistungen,
- die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens,
- die Festlegung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- und die Kontrolle über die Tätigkeit der Fondsleiterin und ihrer Stellvertreter.

Somit oblag dem Vorstand die Letztverantwortung aller den Fonds betreffenden Angelegenheiten.

Die Beschlüsse der zweimal jährlich stattgefundenen Vorstandssitzungen waren in Vorstandsprotokollen festgehalten. Gemäß den Sitzungsprotokollen nahmen im Zeitraum 2010 bis 2014 ein Vertreter der ÖHG nie und der Vertreter aus dem Kreis der AIDS-Hilfe nur an drei von zehn Sitzungen teil.

(2) Der Vorstand wählte im Jahr 2000 aus seiner Mitte eine Fondsleiterin und zwei Stellvertreter. Die Fondsleiterin war in ihrer Vorstandsfunktion für den Bereich der medizinischen Wissenschaft zuständig, die beiden Stellvertreter vertraten die ÖHG im Vorstand.

Bis zum Jahr 2000 hatte der damalige Fondsleiter die administrativen Aufgaben des Fonds wahrgenommen. Nach dessen Ausscheiden erklärte die neue Fondsleiterin ausdrücklich, sie könne wegen berufsbedingter Überlastung die administrative Mehrbelastung nicht übernehmen. Deshalb entschied der Vorstand, dass anstelle der Fondsleiterin das BMGF gemeinsam mit dem Wirtschaftstreuhand die „administrative Manipulation“ des Fonds übernehmen sollte. Die angebotene Unterstützung durch den Vertreter der Pharmaindustrie lehnte der Vorstand ab. Somit teilten sich seither das BMGF und der Wirtschaftstreu-

händer die administrativen Aufgaben des Fonds, obwohl die Satzung die Leitung der Fondsgeschäfte durch die Fondsleitung vorsah. Das BMGF stellte dem Fonds den administrativen Aufwand nicht in Rechnung, der Wirtschaftstreuhänder erhielt für seine Leistungen durchschnittlich 5.300 EUR pro Jahr.

**7.2** (1) Der RH hielt kritisch fest, dass ein Vertreter der ÖHG an keiner und der Vertreter aus dem Kreis der AIDS-Hilfe nur an drei von zehn im überprüften Zeitraum stattgefundenen Sitzungen teilgenommen hatten. Er empfahl dem Fonds, darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsmitglieder regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Darüber hinaus sah der RH die seit 2000 bestehende Aufgabenverteilung zwischen der Fondsleiterin und dem BMGF bzw. dem Wirtschaftstreuhänder, die überdies der Satzung widersprach, kritisch und nicht sachgerecht (siehe hierzu auch TZ 8).

**7.3** *Der Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, er habe zur Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an den Fondssitzungen einen Personentausch im Fondsvorstand vorgenommen.*

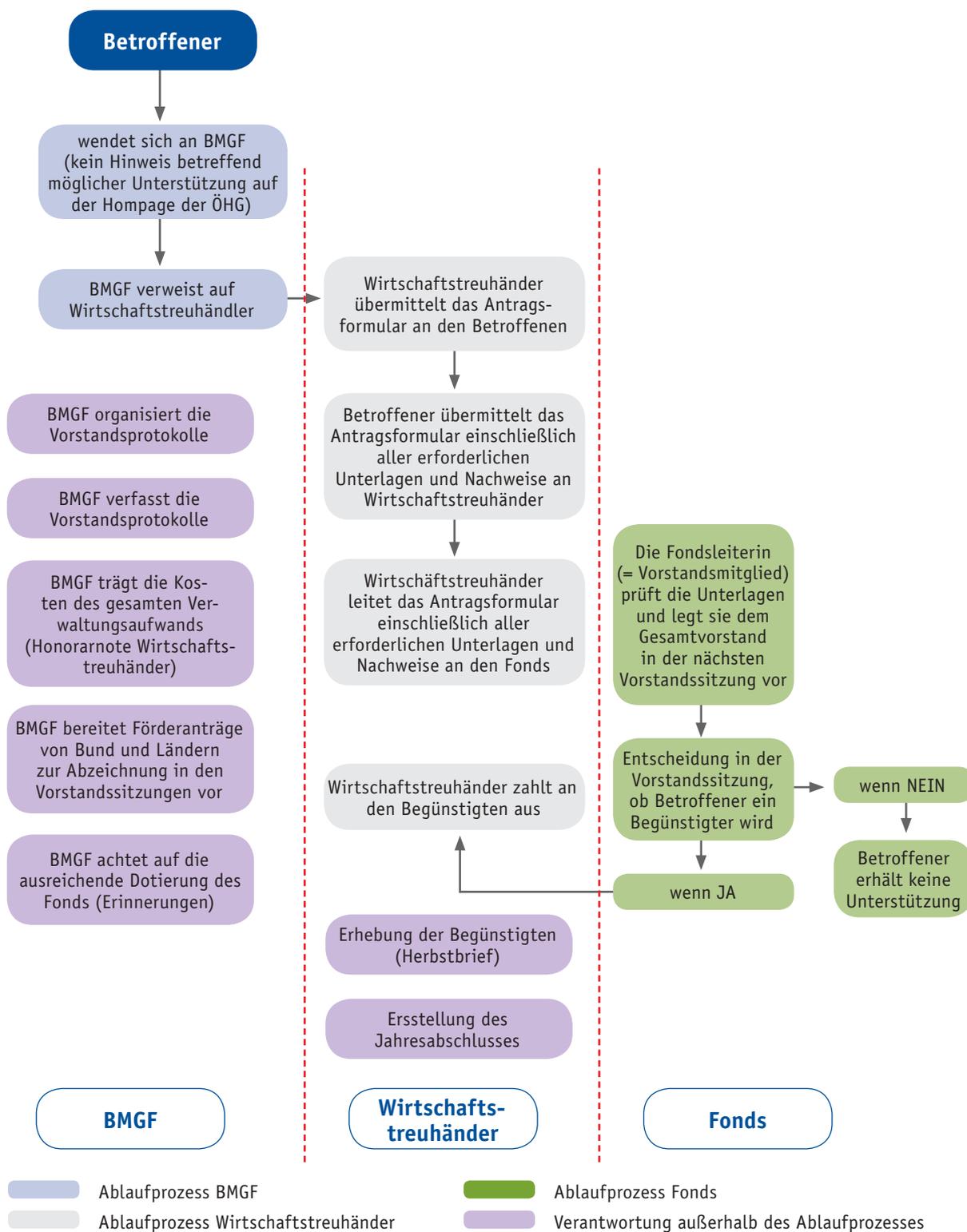
## Aufgabenwahrnehmung

Zusammenarbeit  
zwischen den  
Beteiligten

**8.1** (1) Die folgende Abbildung zeigt die Aufgaben, die den einzelnen Akteuren zukamen, im Detail:

Aufgabenwahrnehmung

Abbildung 1: Darstellung der Fondsverwaltung



Quelle: RH (in Abstimmung mit BMGF und Wirtschaftstreuhänder)

Wie der Abbildung zu entnehmen ist, war die ÖHG als Fondsgründerin mit keinem Verwaltungs- und Verrechnungsschritt befasst.

(2) Das BMGF förderte den Fonds mit rd. 290.000 EUR jährlich und erbrachte darüber hinaus unentgeltliche Leistungen für den Fonds. Neben der Organisation der Vorstandssitzungen und Erstellung der Vorstandsprotokolle hatte das BMGF auch die ausreichende Dotierung des Fonds durch die Länder, die Pharmaindustrie und einer Blutspendeorganisation zu administrieren. Darüber hinaus bereitete es die jährlichen Förderverträge von Bund und Ländern auf und legte diese dem Vorstand zur Unterfertigung vor. Im Rahmen der Fördergebarung überprüften das BMGF und die Buchhaltungsagentur des Bundes die Zahlungsflüsse des Fonds.

(3) Die Aufgaben des Wirtschaftstreuhänders umfassten die Aufbereitung und die Weiterleitung von Anträgen, die betroffene Personen auf Unterstützungsleistungen an den Fonds stellten, eine jährliche Erhebung der begünstigten Personen mit weiterer Anspruchsberechtigung, die monatliche Überweisung der finanziellen Unterstützungsleistungen an die Begünstigten sowie die Erstellung des Rechnungsabschlusses des Fonds.

(4) Die administrativen Aufgaben des Fonds beschränkten sich seit dem Jahr 2000 ausschließlich auf die Entscheidung, ob eine betroffene Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen hatte, sowie auf die Überprüfung und Freigabe der Honorarnote des Wirtschaftstreuhänders.

**8.2** In Anbetracht der geringen Anzahl von Begünstigten und angesichts des Umstands, dass das BMGF den Fonds mit rd. 290.000 EUR jährlich förderte und gleichzeitig selbst einen wesentlichen Teil der Administration unentgeltlich ausübte sowie im Rahmen der Fördergebarung die Überprüfung der Zahlungsflüsse des Fonds vornahm, erachtete der RH die bestehende Organisationsform und Aufgabenverteilung als nicht sachgerecht (siehe auch TZ 7). Er empfahl dem BMGF, entweder den Fonds in einen Verwaltungsfonds des BMGF umzuwandeln oder die Verwaltung zur Gänze dem Fonds bzw. der Fondsgründerin ÖHG zu übertragen.

**8.3** *Das BMGF teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde die Verwaltung zur Gänze an den Fonds bzw. an die Fondsgründerin übertragen. Das Einladungsmanagement für die Sitzungen des Vorstands und die Protokollführung würden jedoch weiterhin vom BMGF wahrgenommen.*

## Aufgabenwahrnehmung

### Ablauf der Anspruchsabgeltung

- 9.1** Der Fonds selbst war nur über die auf der Homepage des BMGF veröffentlichte E-Mail-Adresse oder Postadresse der ÖHG erreichbar. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Fonds war nicht möglich. Telefonisch waren das Büro der ÖHG zwei Stunden pro Woche<sup>6</sup> erreichbar bzw. konnten Bedienstete des BMGF, deren Telefonnummern auf der Homepage des BMGF verfügbar waren, kontaktiert werden. Personen, die sich über einen etwaigen Anspruch auf Unterstützung durch den Fonds informieren wollten, kontaktierten daher in der Regel die Bediensteten des BMGF. Diese verwiesen auf den Wirtschaftstreuhänder, der die Antragsformulare versendete, das unterfertigte Antragsformular samt aller geforderten Nachweise über eine Ansteckung mit HIV entgegennahm und die gesammelten Unterlagen an die Fondsleitung weiterleitete. Nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Fondsleitung stimmte der Vorstand über den Antrag ab. Bei Befürwortung des Antrages zahlte der Wirtschaftstreuhänder die Unterstützungsleistungen an die betroffene Person aus.
- 9.2** Der RH kritisierte die sehr eingeschränkte Erreichbarkeit (lediglich zwei Stunden pro Woche) des Fonds. Für einen möglichen Betroffenen war nicht klar erkennbar, an welche Stelle er sich mit seinem Anliegen wenden sollte. Der RH empfahl daher dem Fonds, seine Erreichbarkeit zu verbessern.
- 9.3** *Der Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er unter der Adresse der ÖHG, der Wirtschaftstreuhandgesellschaft und der Ordinationsadresse der Fondsleiterin erreichbar sei.<sup>7</sup>*
- 9.4** Der RH entgegnete dem Fonds, dass für potenziell Betroffene nicht transparent war, an welche der genannten Stellen sie sich wenden sollten. Darüber hinaus hatte der RH auch das Ausmaß der telefonischen Erreichbarkeit kritisiert, das wie erwähnt auf zwei Stunden pro Wochen beschränkt war. Er hielt deshalb an seiner Empfehlung zur Verbesserung der Erreichbarkeit fest.

<sup>6</sup> Montag von 10 bis 12 Uhr

<sup>7</sup> Die Erreichbarkeit des Fonds ist wie folgt: c/o Adresse Österreichische Hämophilie Gesellschaft (siehe Briefsignatur). Weiters unter: Steuerberatungskanzlei Stabila (siehe Prüfbericht) und Fondsleiterin: Dr. Judith Hutterer (Blutgasse 5, 1010 Wien, Tel. 01-51228210, E-Mail: ordination.hutterer@blutgasse.at)

**Finanzielle Lage**

 Mittelaufbringung  
und -verwendung

**10.1** (1) Die ÖHG hatte dem Fonds bei seiner Gründung im Jahre 1988 einen Betrag von rd. 320.000 EUR unwiderruflich zur Verfügung gestellt. Die Erhöhung des Fondsvermögens war gemäß Satzung durch jedwede Sach- und Geldspende sowie durch Zinsen und sonstige Erträge möglich.

(2) Die dem Fonds zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel setzen sich aus den Einzahlungen des Bundes, der Länder, der Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen und einer Blutspendeorganisation zusammen.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der einzelnen Einzahlungen:

<b>Tabelle 1: Einzahlungen an den Fonds</b>						
Einzahlungen	2010	2011	2012	2013	2014	Summe 2010 bis 2014
	in EUR					
Bund	274.593	261.267	269.909	248.458	275.164	<b>1.329.391</b>
Länder	233.158	244.991	237.736	241.554	254.145	<b>1.211.584</b>
Pharmaindustrie	546.609	527.070	510.278	516.081	511.194	<b>2.611.232</b>
Blutspendeorganisation	-	80.000	-	-	80.000	<b>160.000</b>
Sonstige	-	-	-	1.144	3.855	<b>4.999</b>
<b>Summe</b>	<b>1.054.360</b>	<b>1.113.328</b>	<b>1.017.923</b>	<b>1.007.237</b>	<b>1.124.358</b>	<b>5.317.206</b>

Quellen: Wirtschaftstreuhänder-Berichte

Die Einzahlungen betragen im Zeitraum 2010 bis 2014 rd. 5,32 Mio. EUR und blieben mit rd. 1 Mio. EUR jährlich relativ konstant. Den größten Anteil leistete die Pharmaindustrie mit rd. 49 % der Gesamteinzahlungen. Der Anteil des Bundes und der Länder betrug jeweils rd. 25 %.

Jeder Begünstigte erhielt vom Bund eine monatliche Unterstützung in Höhe von 381,60 EUR und einen Zuschuss von seinem Wohnsitz-Bundesland. Darüber hinaus leistete die Pharmaindustrie bzw. die Blutspendeorganisation, je nach Verursachung, Unterstützungsleistungen.

## Finanzielle Lage

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der ausbezahlten Unterstützungsleistungen des Fonds, jeweils getrennt nach auszahlenden Stellen:

<b>Tabelle 2: Auszahlungen des Fonds</b>						
Auszahlungen	2010	2011	2012	2013	2014	Summe 2010 bis 2014
	in EUR					
Bund	261.014	261.014	261.014	264.067	261.287	<b>1.308.396</b>
Länder	238.118	238.118	238.119	241.171	236.211	<b>1.191.737</b>
Pharmaindustrie	546.609	527.071	510.278	516.081	511.193	<b>2.611.232</b>
Blutspendeorganisation	28.238	27.475	27.475	33.581	33.472	<b>150.241</b>
Sonstige	3.802	0	2.000	5.000	0	<b>10.802</b>
<b>Summe</b>	<b>1.077.781</b>	<b>1.053.678</b>	<b>1.038.886</b>	<b>1.059.900</b>	<b>1.042.163</b>	<b>5.272.408</b>

Quellen: Wirtschaftstrehänder-Berichte

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, blieben die ausbezahlten Unterstützungsleistungen im überprüften Zeitraum relativ konstant bei rd. 1 Mio. EUR jährlich. Im Durchschnitt erhielt ein Begünstigter rd. 17.000 EUR an jährlicher Unterstützungsleistung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einzahlungen (Förderungen) des BMGF und die widmungsgemäßen Auszahlungen an die Begünstigten:

<b>Tabelle 3: Ein- und Auszahlungen</b>						
Auszahlungen	2010	2011	2012	2013	2014	Summe 2010 bis 2014
	in EUR					
Einzahlungen	288.494	284.114	269.909	269.909	275.174	<b>1.387.600</b>
Auszahlungen	261.014	261.014	261.014	264.067	261.287	<b>1.308.396</b>
Überhang	27.480	23.100	8.895	5.842	13.887	<b>79.204</b>

Quellen: Wirtschaftstrehänder-Berichte; RH

Das BMGF gewährte dem Fonds im überprüften Zeitraum Fördermittel zwischen rd. 270.000 EUR und rd. 290.000 EUR jährlich. Die widmungsgemäßen Auszahlungen des Fonds lagen jährlich im Durchschnitt um rd. 16.000 EUR unter den erhaltenen Förderungen.

Laut dem Leistungskonzept des Fonds gewährte der Bund (BMGF) jedem Begünstigten monatlich 381,60 EUR. Dieser Betrag setzte sich aus den Unterstützungsleistungen, einem fiktiven Todesfallbeitrag und den veranschlagten Kosten für die Verwaltungstätigkeit des Wirtschafts-

treuhänders zusammen. Die Fördergelder überwies das BMGF dem Fonds in monatlichen Raten. Nicht verbrauchte Fördergelder behielt das BMGF im Folgejahr ein, indem es die nächstfolgenden Anweisungen entsprechend kürzte. Darauf waren auch die betragsmäßigen Abweichungen zwischen den Einzahlungen an den Fonds (Tabelle 1) und dessen Auszahlungen (Tabelle 2) zurückzuführen.

**10.2** Der RH hielt kritisch fest, dass das BMGF, trotz der bekannten Höhe der Unterstützungsleistungen (monatlich 381,60 EUR für 61 Begünstigte) seit 2010 um bis zu rd. 10 % über dem tatsächlichen Bedarf budgetierte. Er empfahl dem BMGF, gemäß den Prinzipien einer sparsamen Haushaltsführung die budgetäre Vorsorge an die absehbaren Unterstützungsleistungen des Fonds anzupassen.

**10.3** *Das BMGF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bei der budgetären Vorsorge den Aspekt der sparsamen Haushaltsführung noch stärker berücksichtigen werde. Allerdings sei ein gewisser finanzieller Rückhalt sinnvoll, weil andernfalls ein Vertrag über eine Zusatzförderung errichtet werden müsste, falls im Förderungsjahr zusätzliche Aufwendungen auftreten sollten. Überhänge würden selbstverständlich im Folgejahr einbehalten bzw. mit der Förderung des Folgejahres gegenverrechnet.*

Fondsvermögen

**11** Das ausgewiesene Fondsvermögen war jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres widmungskonform den Geldgebern zuzuordnen und entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

**Tabelle 4: Entwicklung des Fondsvermögens**

	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2010 bis 2014
	in EUR					
Bund	22.848	17.912	21.451	11	8.457	14.136
Länder	12.633	16.068	15.686	16.068	34.002	18.891
Pharmaindustrie	-	-	-	-	-	-
Blutspendeorganisation	23.243	76.199	48.823	15.122	61.538	44.985
sonstiges Vermögen	11.247	11.493	9.519	5.479	9.165	9.381
<b>Summe</b>	<b>69.971</b>	<b>121.672</b>	<b>95.479</b>	<b>36.680</b>	<b>113.162</b>	<b>87.393</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Wirtschaftstreuhänder-Berichte

Das Fondsvermögen betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 87.400 EUR und war auf zwei Girokonten veranlagt. Die erheblichen Schwankungen – zwischen rd. 36.700 EUR (2013) und rd. 121.700 EUR

## Finanzielle Lage

(2011) – waren im Wesentlichen auf die zeitlich uneinheitlichen Einzahlungen eines Geldgebers, der erst im Falle des Bedarfs die finanziellen Mittel an den Fonds überwies, zurückzuführen. Der Bundesanteil belief sich im Betrachtungszeitraum auf rd. 16 % des durchschnittlichen Fondsvermögens.

### Internes Kontrollsystem

- 12.1** Der Vorstand des Fonds bestand, wie bereits erwähnt (TZ 7), aus acht Mitgliedern. Er setzte sich aus der Fondsleiterin, ihren beiden Stellvertretern sowie weiteren fünf Personen zusammen. Gemäß Satzung oblag dem Vorstand u.a. auch die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung des Fondsvermögens und der Tätigkeit der Fondsleiterin und ihrer Stellvertreter. Eine Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands war satzungsmäßig nicht festgelegt.
- 12.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Fondsleiterin und ihre beiden Stellvertreter durch ihre gleichzeitige Funktion als Vorstandsmitglied, ihre eigene Tätigkeit und somit sich selbst kontrollieren konnten. Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips empfahl der RH dem Fonds, die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Selbstkontrolle der Fondsleitung ausgeschlossen ist.
- 12.3** *Der Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Kontrolle der Fondsleitung durch den gesamten Vorstand erfolge; somit sei keine Selbstkontrolle gegeben. Er werde dieses Thema im Vorstand beraten.*
- 12.4** Der RH entgegnete, dass sowohl die Fondsleiterin als auch ihr Stellvertreter Mitglieder des Vorstands und dadurch Teil des Kontrollorgans waren. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest, die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Selbstkontrolle ausgeschlossen ist.
- 13.1** Ein Stellvertreter der Fondsleiterin prüfte die vom Wirtschaftstreuhandhändler vorgelegten und vom BMGF geförderten Honorare, obwohl er weder in die administrative Tätigkeit des Fonds eingebunden war, noch einen Überblick über die vom Wirtschaftstreuhandhändler erbrachten Leistungen hatte.
- 13.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Stellvertreter der Fondsleiterin ohne ausreichende Kenntnis der Sachlage die Kontrolle der Honorare des Wirtschaftstreuhandhändlers hinsichtlich seiner Leistungen durchführte. Nach Ansicht des RH sollten nur Personen, die in die Verwaltung des Fonds eingebunden sind und einen Überblick über die vom Wirtschaftstreuhandhändler erbrachten Leistungen haben, mit dieser Aufgabe

betrachtet werden. Er empfahl daher dem Fonds, dies in der Satzung vorzusehen.

- 13.3** *Der Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Wirtschaftstreuhandkanzlei dem Fondsvorstand über die erbrachten Leistungen berichte. Das Honorar sei seit Jahren unverändert, die Kontrolle beschränke sich somit auf die Freigabe der jeweils aktuellen Honorarnote durch den stellvertretenden Fondsleiter.*
- 13.4** Der RH stellte gegenüber dem Fonds klar, dass sich seine Kritik nicht auf die Kontrolle der Honorarhöhe bezogen hatte, sondern auf die Kontrolle der den Honoraren zugrunde liegenden Leistungen durch eine Person, die nicht in die Verwaltung des Fonds eingebunden war. Ein dem Fondsvorstand von der Wirtschaftstreuhandkanzlei vorgelegter Bericht konnte diesen Kontrollschritt nicht ersetzen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

## Schlussempfehlungen

14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### HIV-Unterstützungsfonds

(1) Das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit wäre in der Satzung klar festzulegen. (TZ 4)

(2) Das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit sollte bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen satzungskonform berücksichtigt werden. (TZ 4)

(3) Es wäre ein Konzept zu erarbeiten, um der satzungsgemäßen Verpflichtung zur wissenschaftlichen Auswertung der Erkenntnisse aus der laufenden Fondstätigkeit nachkommen zu können. (TZ 5)

(4) Eine der Satzung und dem Gebarungsumfang des Fonds angemessene „Vorausschau“ wäre zu erarbeiten. (TZ 6)

(5) Im Sinne der Rechtssicherheit sollte mit dem Wirtschaftstreuhänder ein schriftlicher Vertrag über die extern vergebene Geschäftsführung abgeschlossen werden. (TZ 6)

(6) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsmitglieder regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. (TZ 7)

(7) Die Erreichbarkeit des Fonds sollte verbessert werden. (TZ 9)

(8) Die Satzung wäre dahingehend zu ändern, dass eine Selbstkontrolle der Fondsleitung ausgeschlossen ist. (TZ 12)

(9) Die Satzung sollte vorsehen, dass die Honorarkontrolle der Leistungen des Wirtschaftstreuhanders von Personen durchgeführt wird, die in die Verwaltung eingebunden sind und einen Überblick über die erbrachten Leistungen haben. (TZ 13)

### BMGF

(10) Der Fonds sollte entweder in einen Verwaltungsfonds des BMGF umgewandelt oder die Verwaltung zur Gänze an den Fonds bzw. die Fondsgründerin übertragen werden. (TZ 8)

(11) Gemäß den Prinzipien der sparsamen Haushaltsführung wäre die budgetäre Vorsorge an die absehbaren Unterstützungsleistungen des Fonds anzupassen. (TZ 10)